



Statuten

vom 29. Oktober 2008 (Stand vom 3. März 2011)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Forum der Älteren - Region Aarau“ (FORÄRA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Wahrnehmung und Vertretung von Interessen und Bedürfnissen der älteren Bevölkerung sowie die Förderung der Solidarität untereinander. Er tut dies insbesondere in Bereichen, in denen die Arbeiten der Gemeinden und anderer Organisationen aufhören oder nicht wirksam sind.

² Dabei verfolgt er insbesondere auch folgende Ziele:

- a) die Verbesserung der sozialen Stellung und Lebensqualität der älteren Bevölkerung,
- b) die Bildung eines Sprachrohrs für sprachlos Gewordene,
- c) die Förderung der Beziehungen zwischen Jung und Alt,
- d) die Stärkung sozialer Kontakte unter seinen Mitgliedern.

³ Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

⁴ Der Verein kann zur Verfolgung seiner Ziele Mitglied bei anderen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen werden, deren Bildung unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten.

Art. 3 Aktionsmittel

Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch:

- a) die Bildung eines Forums für alle an Alters- und Generationenfragen interessierten Personen und Institutionen,
- b) die Durchführung regelmässiger öffentlicher Informations- und Diskussionsveranstaltungen,
- c) die Mitwirkung in staatlichen sowie privaten Institutionen und Organen, die sich mit Altersfragen befassen,
- d) die Abgabe von Stellungnahmen sowie andern Meinungsäusserungen gegenüber solchen Institutionen und Organisationen zu Altersfragen,
- e) die Vertretung der Interessen Betroffener gegenüber staatlichen und privaten Institutionen und Organen,
- f) aktive Öffentlichkeitsarbeit,
- g) die Wahrnehmung anderer geeigneter Aktivitäten und Massnahmen, die der Zielerreichung dienen.

Art. 4 Geldmittel

Der Verein finanziert seine Aufwendungen mit Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und anderen Einnahmen.

Art. 5 Mitgliedschaft

¹ Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt.

² Juristische Personen und andere staatliche oder private Organisationen sowie Personengemeinschaften müssen einen stimmberechtigten Vertreter bezeichnen.

³ Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Beitrittserklärungen (schriftlich, mündlich oder elektronisch) sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

¹ Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist spätestens bis zur Jahresmitte schriftlich beim Vorstand einzureichen.

² Im Übrigen endet die Mitgliedschaft natürlicher Personen in jedem Fall mit deren Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

³ Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat, wenn es den Interessen des Vereins schadet, wenn es das Vereinsleben nachhaltig stört sowie aus andern wichtigen Gründen.

⁴ Über Ausschlüsse wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages entscheidet der Vorstand endgültig. In den übrigen Fällen kann das betroffene Mitglied gegen seinen Ausschluss innert 10 Tagen seit der Mitteilung beim Vorstand Rekurs zuhanden der Generalversammlung erheben. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 8 Die Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins und wird mindestens einmal jährlich einberufen.

² Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder in anderer geeigneter Weise und unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

³ Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nur auf entsprechenden Antrag des Vorstandes und mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschluss gefasst werden.

⁴ Der Generalversammlung obliegen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
2. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Vorstandes;
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Entlastung der zuständigen Organe;
4. Abnahme des Budgets;
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge innerhalb des in Art. 12 festgesetzten Rahmens;
6. Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
7. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Revisionsstelle;
8. endgültige Beschlussfassung über Rekurse von Mitgliedern gegen ihre Ausschlüsse durch den Vorstand, ausgenommen Ausschlüsse wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
11. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

⁵ Die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen und in der Regel offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 9 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem von der Generalversammlung gewählten Präsidium und mindestens vier weiteren Vorstandmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während einer laufenden Amtsdauer gilt die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes bis zum ordentlichen Ablauf der Amtsdauer des Vorstandes.

² Der Vorstand führt, verwaltet und vertritt den Verein, wie es das Gesetz und die Statuten vorsehen. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er regelt die Zeichnungsberechtigung und kann weitere Reglemente erlassen.

³ Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

⁴ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

⁵ Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt in der Regel unentgeltlich. Auslagen werden ersetzt.

Art. 10 Die Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Mitglieder und Ersatzmitglied werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

² Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und unterbreitet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

Art. 11 Arbeitsgruppen

¹ Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Arbeitsgruppen einsetzen und abberufen. Er koordiniert deren Tätigkeit und finanziert diese, soweit erforderlich, aus den Vereinsmitteln.

² Für die Dauer deren Tätigkeit können die Arbeitsgruppen auf Einladung des Vorstandes ein Mitglied mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen abdelegieren.

Art. 12 Mitgliederbeitrag und Haftung

¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen höchstens SFr. 50.--, für juristische Personen höchstens SFr. 200.--.

² Die Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Art. 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Auflösung des Vereins¹

Wird der Verein aufgelöst, werden die verbleibenden Mittel einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 29. Oktober 2008 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Der Gründungspräsident:

gez. Frank Krause

Die Protokollführerin:

gez. Jeannette Podzorski

¹ Geänderte Fassung gemäss Beschluss Generalversammlung vom 3. März 2011